

# Informationsblatt zum Fremdenverkehrsbeitrag

## 1. Warum erhebt die Stadt Bad Tölz einen Fremdenverkehrsbeitrag?

Die Stadt Bad Tölz trägt erhebliche finanzielle Aufwendungen für den Fremdenverkehr. Diese entstehen z. Bsp. durch Werbung für den Fremdenverkehr, laufende Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung, der Anschaffung, der Erweiterung und der Unterhaltung der zu fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zu Zwecken des Fremdenverkehrs.

Zur Refinanzierung der Aufwendungen, die von der Stadt Bad Tölz getragen werden, um den Fremdenverkehr im Stadtgebiet zu fördern, wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben. Da die Stadt mit Ihren Aufwendungen den Fremdenverkehr fördert, woraus wiederum die im Stadtgebiet tätigen Firmen unmittelbar oder mittelbar Vorteile ziehen können, erscheint es nur sachgerecht, die durch die Aufwendungen Begünstigten an diesen Aufwendungen zu beteiligen.

## 2. Von wem wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?

Zum Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen werden alle selbständig Tätigen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstige Personenvereinigungen (z.B. Vereine), denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen; d.h. es werden alle diejenigen, aber

auch nur diejenigen zum Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen, denen aufgrund des Fremdenverkehrs bzw. durch die gemeindlichen Aufwendungen Vorteile erwachsen können. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Fremdenverkehrsbeitragspflicht unabhängig von Rechtsform, Organisationsform oder auch Gewerbesteuerpflicht eintritt (zu den Ausnahmen siehe Ziffer 3).

## 3. Gibt es Ausnahmen von der Beitragspflicht?

Es bestehen folgende Ausnahmen von der Beitragspflicht:

- a)** Von der Beitragspflicht befreit sind der Bund, die Länder, die Kreise sowie die Städte und Gemeinden, dies gilt jedoch nur soweit diese nicht mit privat-wirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.
- b)** Weiter von der Beitragspflicht befreit sind gemeinnützige Gesellschaften, Organisationen und Vereine. Grund für diese Befreiung ist die Tatsache, dass sämtliche finanziellen Mittel der als gemeinnützig anerkannten Gesellschaften, Organisationen und Vereine von Gesetzes wegen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt werden dürfen; sie handeln insoweit ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- c)** Nicht beitragspflichtig sind selbständig tätige Personen, wenn es objektiv ausgeschlossen ist, dass ihnen durch die Aufwendungen der Stadt für den Fremdenverkehr unmittelbare oder mittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen können. Dies wiederum ist dann der Fall, wenn dem Unternehmen im Rahmen einer abstrakt-generellen Betrachtungsweise offensichtlich keine wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr im Stadtgebiet entstehen können.

d) Auf Antrag unterbleibt schließlich eine Veranlagung zum Fremdenverkehrsbeitrag, wenn ein grundsätzlich beitragspflichtiger Unternehmer nachweisen kann, dass ihm aufgrund der Eigenart seines Betriebs weder unmittelbar noch mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr erwachsen und dass ihm solche Vorteile auch nicht erwachsen können. Maßgeblich für diesen Befreiungstatbestand ist demnach eine konkret-generelle Betrachtungsweise. Dieser Befreiungstatbestand stellt im Unterschied zu den vorhergehenden Ausführungen auf den konkreten Betrieb bzw. die konkreten Eigenarten des Betriebs der grundsätzlich beitragspflichtigen Person ab. Als Beispiel für die fehlende Möglichkeit einer konkret-generellen Möglichkeit einer Vorteilsnahme durch den Fremdenverkehr kann ein Handelsvertreter genannt werden, dessen zugewiesene Vertriebstätigkeit bzw. dessen zugewiesenes Vertriebsgebiet ausschließlich außerhalb des Stadtgebiets liegt. Ebenso könnte (auf Antrag) ein Unternehmen vom Fremdenverkehrsbeitrag befreit werden, wenn die von ihm vertriebenen Produkte / Dienstleistungen im Stadtgebiet nicht nachgefragt werden.

#### 4. Kann ich vom Fremdenverkehrsbeitrag befreit werden, wenn ich (trotz entsprechender Bemühungen) keinen Auftrag im Stadtgebiet ausführen konnte?

Nein, dies ist nicht möglich. Maßgeblich für den Eintritt der Beitragspflicht ist zumindest die vorhandene Möglichkeit, von den Aufwendungen der Stadt Bad Tölz für den Fremdenverkehr zu profitieren. Solange die von Ihrem Betrieb hergestellten / vertriebenen Produkte und/oder Dienstleistungen im Stadtgebiet nachgefragt werden können und deren Absatz durch die Aufwendungen der Stadt Bad Tölz für den Fremdenverkehr positiv beeinflusst werden kann, besteht die Beitragspflicht (fort), da dem Unternehmen im Ergebnis doch Vorteile erwachsen können. Eine etwaige konkret-individuelle Vorteilsnahme des einzelnen Beitragspflichtigen ist für die Beitragsveranlagung demnach unbeachtlich.

#### 5. Welche Kosten darf die Stadt Bad Tölz refinanzieren?

Die Stadt ist grundsätzlich berechtigt, sämtliche ihr entstandenen Aufwendungen für den Fremdenverkehr über den Fremdenverkehrsbeitrag zu refinanzieren.

#### 6. Wie errechnet sich der von mir zu zahlende Beitrag?

Es erfolgt eine sogenannte Vergleichsberechnung, durchgeführt werden eine Umsatz- und eine Gewinnberechnung nach folgenden Maßstäben:

Gewinnberechnung: Gewinn x Vorteilssatz x Mindestbeitragssatz

Umsatzberechnung: Umsatz x Vorteilssatz x Beitragssatz

Der höhere Betrag aus diesen beiden Berechnungen wird festgesetzt.

#### 7. Was ist ein Vorteilssatz?

Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns oder des steuerbaren Umsatzes. Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

### 8. Wo finde ich den Beitragssatz?

Der Beitragssatz beträgt nach §3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Bad Tölz fünf Prozent.

### 9. Was ist ein Mindestbeitragssatz?

Der Mindestbeitragssatz ist in § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Bad Tölz festgeschrieben. Hierbei handelt es sich um eine Festlegung des Mindestbeitragssatzes nach dem branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz. Die Daten beruhen auf empirischen Ermittlungen der Betriebsprüfungen, der sog. Richtsatzsammlung.

### 7. Wie hoch wird mein Beitrag pro Jahr – in Zahlen?

Der konkret im Einzelfall zu zahlende Beitrag wird durch die Stadt Bad Tölz festgesetzt. Da der Beitrag von vielen Faktoren (Betriebsart und Umsatz des Betriebs) abhängig ist, können keine allgemeinen Ausführungen zur Beitragshöhe dargestellt werden.

Die zu entrichtenden Fremdenverkehrsbeiträge stellen grundsätzlich Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten dar, die steuerlich geltend gemacht werden können.

### 8. Für welchen Zeitraum wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird grundsätzlich für das Kalenderjahr erhoben. Im Falle der unterjährigen Aufnahme oder Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit erfolgt eine zeitanteilige Beitragserhebung.

### 9. Welche Pflichten habe ich gegenüber der Stadt Bad Tölz?

Jeder Beitragspflichtige ist verpflichtet, der Stadt Bad Tölz die zur Beitragserhebung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Bad Tölz ein Erklärungsformular zur Verfügung, das zu verwenden ist (Formulare & Links).

### 10. Welche Konsequenzen habe ich zu erwarten, wenn ich die obliegenden Anzeige- und Erklärungspflichten nicht erfülle?

Im Fall der Nichterteilung oder der nicht rechtzeitigen Erteilung von Auskünften oder der Nichtvorlage bzw. der nicht rechtzeitigen Vorlage von Unterlagen und Nachweisen ist die Stadt Bad Tölz berechtigt, die zur Beitragsveranlagung erforderlichen Angaben beim zuständigen Finanzamt zu erfragen. Wahlweise kann die Stadt Bad Tölz auch die zur Berechnung der erforderlichen Gewinn- und Umsatzzahlen im Schätzwege ermitteln. Verstöße gegen die Anzeige-, Auskunft- und Nachweispflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.